



## **Die Satzung des Vereins „Bürgerforum Salder e. V.“**

### § 1 Name, Sitz, Registergericht

- Der Verein führt den Namen „Bürgerforum Salder e. V.“
- Sitz des Vereins ist Salzgitter
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen

### § 2 Aufgaben

- Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten
- gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der ortsnahen Jugendbetreuung (Schule, Kindergarten, Hort), Erhaltung und Unterhaltung der örtlichen Kirche sowie
- Förderung der Heimatpflege und -kunde (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept ILEK).

### § 3 Idealverein, Gemeinnützigkeit, Bindung der Vereinsmittel

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt

werden. Vorstandsmitglieder und für den Verein ansonsten tätige Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen.

#### § 4 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sein.
- Der Jahresbeitrag beträgt derzeit 20,- Euro und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden ( siehe § 6 ).
- Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben, der hierüber mit Mehrheit entscheidet.
- Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss mindestens 4 Wochen vor Jahresablauf dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresmitgliedsbeiträgen im Verzug ist oder sich in erheblichem Maße vereinsschädigend verhält.

#### § 5 Organe

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Falls mindestens die Hälfte der Mitglieder das fordern, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Mitglied des Vorstandes. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung befindet insbesondere über
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Entlassung des Vorstandes
- die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Verein

## § 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus  
der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden  
der gleichberechtigten Stellvertreterin / dem gleichberechtigten Stellvertreter  
der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister  
der Schriftführerin / dem Schriftführer  
bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern

Der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter vertreten gemeinsam mit dem Schatzmeister den Verein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## § 8 Kassenprüfer

- Zwecks Kontrolle der Kassenführung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Kassenprüfung gewählt. Sie führen ihre Prüfung jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch und berichten über das Ergebnis der Prüfung. Jährlich scheidet ein Prüfer aus und es muss dann ein Nachrücker neu gewählt werden.

## § 9 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

- Über die Änderungen der Vereinssatzung sowie über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- Änderungen der Satzung, die während des Eintragungsverfahrens auf Veranlassung des Registergerichts und des Finanzamtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand in eigener Zuständigkeit beschlossen werden. Die Mitglieder sind darüber schriftlich zu informieren.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Salzgitter, den 21.03.2011